BAUREGLEMENT



Lebensqualität pur.



NOTIZEN

 ••••••••••••
 •••••••••••••••••••••••••••••••••••••••
•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••

BAUREGLEMENT

Vom Gemeinderat erlassen am: 10.07.1992

Der Gemeindammann: Der Gemeinderatsschreiber:
Öffentliche Planauflage: 02.09.1992 – 01.10.1992

Dem fakultativen Referendum unterstellt: 15.02.1993 – 16.03.1993

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 09.03.1994 / 18.08.2000 / 14.04.2005 / 03.04.2012

Mit Ermächtigung der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:

err

INHALT

1	ALLGE	IEINE BESTIMMUNGEN	/ 06
	Art.1	Geltungsbereich	/ 06
	Art.2	Vorbehalt kantonaler und eidgenössischer Gesetzgebung	/ 06
	Art.3	Zweck	/ 06
	Art.4	Zuständigkeit	/ 06
2	ORTSPL	ANUNG	/ 06
	Art.5	Planungsinstrumente	/ 06
	Art.6	Rechtswirkung	/ 06
3	ZONEN	/ORSCHRIFTEN	/ 06
	Art.7	Zoneneinteilung	/ 06
	Art. 7bis	Weilerzone	/ 07
	$\text{Art.} 7^{\text{ter}}$	Intensivlandwirtschaftszone	/ 07
	Art.8	Grünzone	/ 07
	Art.9	Intensiverholungszone	/ 07
	Art. 10	Regelbauvorschriften	/ 08
	Art. 10 ^{bis}	Naturgefahren	/ 08
4	ÜBERBA	UUNGSVORSCHRIFTEN	/ 09
	Art. 11	Gesamtüberbauung	/ 09
	Art. 12	Kleiner und grosser Grenzabstand (vgl. Skizze im Anhang)	/ 09
	Art. 13	Strassenabstand	/ 09
	Art. 14	Gebäudelänge (vgl. Skizze im Anhang)	/ 09
	Art. 15	Geschosse (vgl. Skizze im Anhang)	/ 09
	Art. 16	Gebäudehöhe, Firsthöhe (vgl. Skizze im Anhang)	/ 09
	Art. 17	An- und Nebenbauten (vgl. Anhang)	/ 09
	Art. 18	Vorbauten	/ 10
	Art. 19	Unterirdische Bauten	/ 10
5	BAU- U	ND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	/ 10
	Art. 20	Mindestanforderungen	/ 10
	Art.21	Dachgestaltung	/ 10
	Art. 22	Sende- und Empfangsanlagen	/ 10
	Art.23	Spezielle Energieanlagen	/ 10
	Art. 24	Schneeschutzvorrichtungen	/ 10
	Art. 25	Kinderspielplätze	/ 10
	Art. 26	Umgebungsgestaltung	/ 10
	Art. 27	Terrainveränderung	/ 11

6	ERSCH	LIESSUNGSVORSCHRIFTEN	/ 11
	Art. 28	Ausfahrten und Vorplätze	/ 11
	Art. 29	Abstellplätze für Motorfahrzeuge	/ 11
	Art. 30	Ersatzabgabe für Motorfahrzeugabstellplätze	/ 11
7	BAUBE	WILLIGUNGSVERFAHREN	/ 11
	Art. 31	Bewilligungspflicht	/ 11
	Art. 32	Form des Baugesuches	/ 11
8	BAUVO	RGANG UND BAUKONTROLLE	/ 12
	Art. 33	Schutzbestimmungen für Bauarbeiten	/ 12
	Art. 34	Bauarbeiten an öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen	/ 12
	Art. 35	Bezug der Baute	/ 12
	Art. 36	Baukontrolle	/ 12
9	SCHLU	SSBESTIMMUNGEN	/ 12
	Art. 37	Gebühren und Auslagen	/ 12
	Art. 38	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	/ 12
ΑI	NHANG	1	/ 14
ΑI	NHANG	2	/ 21
S٦	гіснжо	RTVERZEICHNIS	/ 22

BAUREGELMENT

Der Gemeinderat Waldkirch erlässt gemäss Art. 2 und 7 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972, Art. 102 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 sowie gestützt auf Art. 5 und 136 lit.g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 folgendes Baureglement:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung für das gesamte Gebiet der Politischen Gemeinde Waldkirch.

Art. 2 Vorbehalt kantonaler und eidgenössischer Gesetzgebung

Die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons bleibt vorbehalten, soweit dieses Baureglement nicht im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen eine besondere Regelung trifft.

Art. 3 Zweck

Das Baureglement schafft die Voraussetzung für eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde. Es bezweckt die Schaffung hygienisch einwandfreier Wohnungen und Arbeitsplätze, die rationelle Erschliessung der Baugebiete sowie einen ausgewogenen Natur- und Heimatschutz.

Art. 4 Zuständigkeit

- Das Planungs- und Bauwesen sowie der Vollzug dieses Reglementes sind Sache des Gemeinderates.
- ² Zur Vorbereitung der Geschäfte kann der Gemeinderat eine Baukommission bestimmen. Diese übt die Bauaufsicht aus und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates. Sie hat das Antragsrecht an den Gemeinderat.

Ortsplanung

Art. 5 Planungsinstrumente

Zur Lösung der Aufgaben der Ortsplanung dienen neben dem Baureglement die folgenden Planungsinstrumente:

- Richtpläne
- · Zonenplan
- · Überbauungs- und Gestaltungspläne
- Schutzverordnungen

Art. 6 Rechtswirkung

- ¹ Die Richtpläne üben gegenüber dem Grundeigentum keine unmittelbare Rechtswirkung aus. Sie bilden die Grundlage für die Ortsplanung und den Ausbau der Infrastruktur. Sie sind für die mit der Planung beauftragten Organe und Behörden wegleitend.
- Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungspläne sowie Schutzverordnungen sind für das Grundeigentum unmittelbar rechtswirksam.
- ³ Die Originalpläne sind massgebend. Diese können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

3 Zonenvorschriften

Art. 7 Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

• Wohnzone für Ein- und Zweifamilienhäuser 2 Vollgeschosse	WE
Wohnzone 2 Vollgeschosse	W2
Wohn-Gewerbezone 2 Vollgeschosse	WG2
 Wohn-Gewerbezone 3 Vollgeschosse 	WG3
Gewerbe-Industriezone 1	GI 1
Gewerbe-Industriezone 2	GI 2
Kernzone 2 Vollgeschosse	K 2
Kernzone 3 Vollgeschosse	К 3
Weilerzone	WL
• Grünzone	G
 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 	0e
 Intensiverholungszone 	ΙE
 Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände 	S
Landwirtschaftszone	L
Intensivlandwirtschaftszone für Tierhaltung	IL-T
· Intensivlandwirtschaftszone für Gemüse-, Garten-,	
Beeren- und Obstbau	IL-G
übriges Gemeindegebiet	UeG

Art. 7bis Weilerzone

- Die Weilerzone dient der Erhaltung der bestehenden Baustruktur des Weilers, der zweckmässigen Umnutzung und dem sachgerechten Unterhalt der vorhandenen Bausubstanz, der Sicherung der charakteristischen Umgebung und Freiräume sowie der sorgfältigen Eingliederung von Neu- und Umbauten in das bestehende Ortsbild. Es sind Bauten für das Wohnen, mässig störendes Gewerbe und landwirtschaftliche Betriebe zulässig, deren Nutzungen dem bisherigen Charakter des Weilers nicht zuwiderlaufen.
- Bauten und Anlagen und deren Umgebung haben erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Einpassung ins charakteristische Ortsbild, sowie deren Gestaltung zu genügen.
- Um-, An- und Neubauten sind in Lage, Stellung und Kuben auf den Charakter des Weilers abzustimmen. Die Ausgestaltung, die Materialisierung und die Farbgebung der Fassaden und Dächer hat sich der herkömmlichen Bauweise anzupassen.
- Der Abbruch von Bauten wird bewilligt, wenn ein Erhalt nutzungsmässig, bautechnisch oder wirtschaftlich nicht mehr zweckmässig ist, und wenn dadurch keine Beeinträchtigung des Ortsbildes erfolgt oder die Realisierung eines Ersatzbaus sichergestellt ist.
- Charakteristische, das Ortsbild prägende Freiräume, Vorgärten und Bepflanzungen sind zu erhalten und soweit möglich zu ergänzen.
- In den Weilern Engi, Edlischwil und Schöntal sind Neubauten oder wesentliche Änderungen an bestehenden Bauten nur zulässig sofern:
- a) der Planungswert gemäss Lärmschutzgesetzgebung eingehalten ist;
- b) sich einerseits aufgrund eines Gefahrengutachtens ergibt, dass keine erhebliche Hochwassergefährdung besteht und andererseits die fraglichen Bauten durch die erforderlichen Objektschutzmassnahmen gesichert sind. Das Gutachten ist in Absprache mit der Naturgefahrenkommission zu erstellen und ihr nach Vorliegen zur Beurteilung zu unterbreiten. Die Gefährdung darf nicht in angrenzende Gebiete verlagert werden.

Art. 7ter Intensivlandwirtschaftszone

- Die Intensivlandwirtschaftszone ist eine Zone gemäss Art. 16a Abs.3 RPG und Art. 20 Baugesetz St.Gallen. Sie dient einer über die innere Aufstockung hinausgehenden Nutzung für Tierhaltung (IL-T) sowie Gemüse-, Garten-, Beeren- und Obstbau (IL-G). Die Nutzung ist im Zonenplan festzulegen.
- ² Es gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. Zusätzlich sind Bauten und Anlagen gemäss Nutzungsbestimmung zulässig, wenn sie über eine innere Aufstockung hinausgehen und der bodenunabhängigen Produktion dienen. Sie müssen dem Orts- und Landschaftsbild angepasst werden.

Art. 8 Grünzone

Die gemäss Art. 17 Abs. 2 des Baugesetzes in der Grünzone zugelassenen Bauten und Anlagen haben bezüglich Stellung und Gestaltung der Bauten erhöhten Anforderungen zu genügen.

Art. 9 Intensiverholungszone

In der Intensiverholungszone sind nur Bauten und Anlagen mit einer maximalen Grundfläche von 30 m² zugelassen. Grössere Bauten und Anlagen sind nur im Rahmen eines Überbauungsplanes zulässig.

Art. 10 Regelbauvorschriften

¹ Für nachstehende Zonen gelten folgende Regelbauvorschriften:

Zone	Voll-	Ausnüt-	kl. Grenzabstand	gr. Grenzabstand	Gebäudelänge	Gebäudetiefe	Gebäudehöhe	Firsthöhe	Empfindlich-
	geschoss	zungsziffer	min. (m)	min. (m)	(m)	(m)	(m)	(m)	keitsstufe
WE	2	0.45	4.0	8.0	0.25		7.5	10.0	II
W2	2	0.55	4.0	8.0	30.0		8.0	12.0	II
WG2	2	0.50/0.601)	4.0	8.0 3)	30.0		8.5	12.5	Ш
WG3	3	0.65/0.75 1)	5.0	10.0 3)	40.0		11.0	15.0	Ш
GI1			5.0/8.0 ²⁾		40.0	25.0	8.5	12.5	III
GI2	<u>-</u>		5.0/10.0 ²⁾		100.0		12.5	16.5	III
K2	2		4.0		30.0	12.0	8.0	12.0	
K3	3		4.0		40.0	15.0	10.5	14.5	
WL	2		4.0		35.0		8.5	12.5	111
G	1		3.0						
Oe			4.0						II
IE	1		3.0				4.0	6.0	III
L/UeG 4)	2		4.0		30.0		8.0	12.0	III
IL-T/IL-G	2	_	4.0		30.0		8.0	12.0	Ш

- Sofern mindestens 1 Vollgeschoss dauernd gewerblich genutzt wird; wenn midestens 60% des Untergeschosses gewerblich genutzt werden kann, wird ein zusätzlicher Bonus von 0.1 gewährt.
- 2) Gegenüber anderen Zonen mit Ausnahme der Landwirtschaftszone, der Grünzone und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.
- 3) Sofern das Erdgeschoss dauernd gewerblich genutzt wird, gilt in der WG2 = 6.0 m, WG3 = 8.0 m
- 4) Die nacholgenden Masse gelten für Wohnbauten. Für die übrigen in diesen Zonen zulässigen Bauten gilt ein Mindestgrenzabstand von 4.0 m.

Art. 10bis Naturgefahren

Als Naturgefahrengebiete werden Gebiete bezeichnet, die durch gravitative Gefahrenprozesse wie Hochwasser, Murgänge, Lawinen, Rutschungen oder Sturz bedroht sind.

In den Naturgefahrengebieten haben Bauten und Anlagen besonderen Anforderungen an den Personen- und Sachwertschutz zu genügen.

Massgebend ist die Richtlinie «Wegleitung – Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren» der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKF).

Für die einzelnen Gefahrengebiete gelten folgende Vorschriften:

a) Gefahrengebiet 1 (erhebliche Gefährdung; rot): Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Weitergehende Massnahmen wie z.B. die Pflicht zur Ausführung von

- Objektschutzmassnahmen bleiben vorbehalten. Das Erstellen von Bauten und Anlagen, Ersatzbauten und Erweiterungen ist untersagt.
- b) Gefahrengebiet 2 (mittlere Gefährdung; blau): Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Bauliche Veränderungen, die darüber hinausgehen wie Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten und Neubauten sind nur zulässig, wenn für das Bauvorhaben die notwendigen Objektschutzmassnahmen getroffen werden.
- c) Gefahrengebiet 3 (geringe Gefährdung; gelb): Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten und Neubauten sind zulässig. Sensible Objekte wie Spitäler, Heime, Schulen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Industriebetriebe etc. sind nur zulässig, wenn die notwendigen Objektschutzmassnahmen getroffen werden. Für die übrigen Bauten und Anlagen gilt die «Wegleitung Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren» der VKF als Empfehlung.
- d) Gefahrengebiet 4 (Restgefahr; gelb/weiss): Für sensible Objekte sind spezielle Massnahmen zu prüfen.
- e) In Siedlungsgebieten sind sämtliche Terrainveränderungen und Schutzmassnahmen bewilligungspflichtig.
- f) Bei Bauvorhaben, die ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters liegen, sind die vorhandenen Gefahrenhinweise zu beachten.
 Weisen diese auf eine Gefährdung hin, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine objektbezogene Beurteilung vorzunehmen.
 Die Pflicht zur Ausführung von Objektschutzmassnahmen bleibt vorbehalten.

4 Überbauungsvorschriften

Art. 11 Gesamtüberbauung

- Bei der Überbauung eines zusammenhängenden und zweckmässig abgegrenzten Gebietes kann im Rahmen eines Überbauungs- oder Gestaltungsplanes von den Regelbauvorschriften abgewichen und eine Mehrausnützung gewährt werden, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Das gesamte Areal muss nach einem einheitlichen Projekt überbaut werden, das architektonisch und ortsbaulich wesentliche Vorzüge gegenüber der Regelbauweise aufweist.
- b) Als Anforderungen an ein besonders gutes Projekt gelten insbesondere:
 - überdurchschnittliche architektonische Gestaltung und zeitgemässer Grundriss
 - besonders gute Einfügung ins Orts- und Landschaftsbild und Freiraumgestaltung
 - optimale Stellung und Ausführung der Bauten in bezug auf Lärmschutz, Energieverbrauch und Umweltbelastung
 - vermehrte, zusammenhängende und gut gestaltete Grünflächen mit naturnahen und standortgerechten Bepflanzungen
 - · siedlungsgerechte Verkehrserschliessung und Parkierung
- c) Die Interessen der Nachbarn dürfen nicht erheblich beeinträchtigt
- Die Mehrausnützung beträgt beim Überbauungsplan im Maximum 20 % der zonengemässen Ausnützung (z.B. von 0.4 auf 0.48). Sie wird vom Gemeinderat nur zugunsten eines konkret vorliegenden Projektes und nur dann gewährt, wenn die Ausführung des ganzen Projektes gesichert ist.

Art. 12 Kleiner und grosser Grenzabstand (vgl. Skizze im Anhang)

- Der grosse Grenzabstand ist auf die am meisten nach Süden orientierte Längsfassade, der kleine Grenzabstand auf die übrigen Gebäudeseiten einzuhalten.
- Weist eine Baute nach West und Ost orientierte Längsfassaden auf, so ist der grosse Grenzabstand gegenüber der Hauptwohnseite einzuhalten. Bei annähernd gleichwertigen Fassaden kann der Gemeinderat die Aufteilung der Summe des kleinen und grossen Grenzabstandes je zur Hälfte auf beide Fassaden gestatten.

Art. 13 Strassenabstand

- ¹ Wo keine Baulinie besteht, haben Bauten und Anlagen mindestens folgende Strassenabstände einzuhalten:
 - Staatsstrassen 4,0 mGemeindestrassen 1. Klasse 4,0 m
 - 2. und 3. Klasse 3,0 m ter und zweiter Klasse gilt ein Mindestab-
- ² Von Gemeindewegen erster und zweiter Klasse gilt ein Mindestabstand von 2,0 m.
- ³ Strassenabstände gehen Grenzabständen vor.

Art. 14 Gebäudelänge (vgl. Skizze im Anhang)

- Die Gebäudelänge bezeichnet die längste Fassadenabmessung inkl. Anhauten
- ² Bei abgesetzten und gegliederten Fassaden bemisst sich die massgebende Gebäudelänge nach der senkrechten Projektion der äussersten Gebäudekante auf die Flucht des längsten Fassadenteiles.

Art. 15 Geschosse (vgl. Skizze im Anhang)

- Geschosse, die bis Oberkant Decke gemessen, den Niveaupunkt nicht mehr als 1,30 m überragen, gelten als Untergeschosse.
- Als Dachgeschoss gelten Geschosse, die im Dachraum liegen oder als Attikageschoss ausgebildet sind. Bei Schrägdächern darf der Kniestock, innen gemessen, höchstens 1.0 m aufweisen. Attikageschosse müssen auf mindestens den beiden Längsseiten des Gebäudes unter einem Winkel von 45°, vom Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut aus gemessen, über dem obersten Vollgeschoss zurückliegen.
- ³ Alle übrigen Geschosse zählen als Vollgeschoss.

Art. 16 Gebäudehöhe, Firsthöhe (vgl. Skizze im Anhang)

- Die Gebäudehöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem ausgemittelten Schnittpunkt der Fassade mit der Dachoberkante in der Fassadenmitte. Als Niveaupunkt gilt der Schwerpunkt des Gebäudegrundrisses auf dem gewachsenen Boden. Brüstungen bei Flachdächern werden bei der Gebäudehöhe angerechnet.
- Die Firsthöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und der höchsten Erhebung des Daches.

Art. 17 An- und Nebenbauten (vgl. Anhang)

- Anbauten sind Bauten mit einem Vollgeschoss, mit einer Grundfläche von höchstens 50,0 m², die höchstens 3,5 m Gebäudehöhe und höchstens 5,0 m Firsthöhe aufweisen.
- Als Nebenbauten gelten Bauten mit einem Vollgeschoss, mit höchstens 3,5 m Gebäudehöhe und höchstens 5,0 m Firsthöhe, die mit dem Hauptgebäude nicht verbunden sind und eine Gebäudegrundfläche von höchstens 50,0 m² aufweisen.
- An- und Nebenbauten dürfen in allen Zonen mit einem verminderten Grenzabstand von 3,0 m erstellt werden. Gegenüber Bauten auf dem gleichen Grundstück kann der Gemeinderat den Gebäudeabstand bis auf 2,0 m reduzieren, sofern die Vorschriften über die Wohnhygiene und Feuerpolizei gewährleistet bleiben. Insbesondere dürfen sich auf den gegenüberliegenden Fassaden keine nach Art. 20 Abs. 3 BauR erforderlichen Fenster befinden.
- ⁴ Bei An- und Nebenbauten mit einer Grundfläche von höchstens 35,0 m² können mit Bewilligung des Gemeinderates und mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kleinere Grenzabstände bis zum Grenzbaurecht gewährt werden. Die Zustimmung der betroffenen Nachbarn muss den Bauakten beigelegt werden.

Art. 18 Vorbauten

- Als Vorbauten gelten Bauteile, die über die Fassade hinausragen, wie Balkone, Erker, Vordächer, Veranden usw., nicht aber Treppenhäuser und Laubengänge. Säulen, Stützen und dergleichen, die als Tragkonstruktion der Vorbauten dienen, sind zulässig. Dächer mit einer Auskragung bis maximal 1,0 m gelten als Dachvorsprünge, über 1,0 m als Vordächer.
- Vorbauten dürfen höchstens 1,5 m in den Grenz- bzw. Strassenabstand ragen oder die Strassenbaulinie unterschreiten; soweit es sich nicht um Dachvorsprünge handelt, höchstens auf einen Drittel der Fassadenlänge. Bei Bauten an oder auf der Grenze beträgt der seitliche Abstand der Vorbauten zur Grenze wenigstens 2,0 m. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn können diese Vorbauten seitlich bis an oder auf die Grenze gestellt werden. Für Vorbauten gegenüber Staatsstrassen gilt Art. 4 Abs. 2 der Strassenverordnung.
- Sofern Vorbauten über öffentliche Strassen, Wege und Plätze ragen, bedürfen sie einer Konzession der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde
- 4 Vorbauten sind architektonisch gut zu gestalten.

Art. 19 Unterirdische Bauten

Bauten gelten als unterirdisch, wenn sie sowohl das gewachsene als auch das gestaltete Terrain an keinem Punkt überragen. Abgrabungen zur Freilegung von Garagenzufahrten sind gestattet.

5 Bau- und Gestaltungsvorschriften

Art. 20 Mindestanforderungen

che einzuhalten.

- ¹ Die lichte Raumhöhe hat zu betragen für:
- · Aufenthaltsräume mindestens 2,30 m
- Einstell-, Keller- und Dachräume mindestens 2,10 m Bei nicht waagrechter Decke ist die lichte Raumhöhe bei Mehrfamilienhäusern pro Aufenthaltsraum über mindestens 6,0 m² der Bodenflä-
- ² Die Bodenfläche von Wohn- und Schlafräumen in Mehrfamilienhäusern hat mindestens 10,0 m² zu betragen.
- Das Lichtmass der Fensterflächen von Wohn- und Schlafräumen hat mindestens 1/10 der Bodenfläche zu betragen. Wohn- und Schlafräume dürfen nicht ausschliesslich über Dachflächenfenster belichtet werden.
- Gefangene Bad- und WC-Räume sind gestattet, sofern sie mit einer ausreichenden künstlichen Belüftung und Belichtung versehen sind. Für jede Wohnung und für separate Läden und Werkstätten ist ein eigenes, leicht zugängliches WC zu erstellen.
- ⁵ Bei Wohnbauten ist für jede Wohnung ein Abstellraum von mindestens 5 % der anrechenbaren Geschossfläche, im Minimum 5,0 m² zu schaffen. In Mehrfamilienhäusern mit 3 und mehr Wohnungen sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse,

- gemeinsame Abstellräume für Kinderwagen, Velos und dergleichen vorzusehen.
- Wohnungszugänge und Treppenläufe haben bei Mehrfamilienhäusern eine lichte Breite von mindestens 1,20 m aufzuweisen. Bei Einfamilienhäusern genügt eine geringere Breite, sofern die interne Erschliessung gewährleistet bleibt.
- Bei Mehrfamilienhäusern sind der Zugang zum Erdgeschoss, die Treppen und Liftanlagen so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen der Behinderten und Gebrechlichen entsprechen.

Art. 21 Dachgestaltung

- Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster und Quergiebel sind architektonisch gut zu gestalten. Ihre gesamte Länge darf nicht grösser als die Hälfte der entsprechenden Gebäudeseite sein.
- ² Quergiebel müssen die Gebäude- und Firsthöhe einhalten.
- Dachaufbauten wie Treppenhäuser, Liftschächte, Kamine usw. dürfen mit dem technisch notwendigen Mass über die Dachfläche ragen.

Art. 22 Sende- und Empfangsanlagen

Der Standort von Sende- und Empfangsanlagen ist so zu wählen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Art. 23 Spezielle Energieanlagen

Sonnenkollektoren, Solarzellen und andere spezielle Energieanlagen haben sich in die Dächer, Fassaden und Umgebung ästhetisch gut zu integrieren.

Art. 24 Schneeschutzvorrichtungen

Auf neuen und auf bestehenden Dächern von Gebäuden, bei denen der vom Dach fallende Schnee Personen, Tiere oder Sachen gefährden könnte, sind Schneefangvorrichtungen wie folgt anzubringen:

- bei Ziegel-, Eternit- und Schieferdächern von 25° Neigung an;
- bei Metalldächern von 10° Neigung an.

Art. 25 Kinderspielplätze

Bei Überbauungen mit 6 und mehr Wohnungen gilt als minimale Ausbaugrösse für Kinderspielplätze ein Fünftel der anrechenbaren Geschossfläche.

Art. 26 Umgebungsgestaltung

- Die Umgebung der Bauten ist mit Grünflächen und einheimischen Bepflanzungen sowie mit einer möglichst geringen Bodenversiegelung zu gestalten.
- Abgrabungen zur Freilegung des Untergeschosses für die Schaffung von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen sind gestattet, sofern die Abgrabungshöhe im Mittel der betroffenen Fassadenlänge nicht mehr als 1,0 m beträgt. Wenn keine Beeinträchtigung der baulichen oder landschaftlichen Umgebung zu befürchten ist, kann der

Gemeinderat für Garagenzufahrten oder Kellereingänge grössere Abgrabungen bis zu 2,0 m Tiefe gestatten, sofern sie gesamthaft 1/3 des Umfanges des Gebäudegrundrisses nicht überschreiten.

Art. 27 Terrainveränderung

Terrainveränderungen müssen gut gestaltet sein und haben sich dem natürlichen Terrainverlauf anzupassen.

6 Erschliessungsvorschriften

Art. 28 Ausfahrten und Vorplätze

- Ausfahrten und Ausmündungen sowie Vorplätze an Strassen sind so zu gestalten, dass durch ihre Benützung der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird, die notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet bleiben, die Entwässerung auf privatem Grund erfolgt und Verschmutzungen oder andere nachteilige Einflüsse unterbleiben. Ausfahrten bei Einzelgaragen dürfen höchstens 15 %, bei Sammelgaragen höchstens 12 % Gefälle aufweisen. Sie müssen von der Fahrbahngrenze an auf wenigstens 3,0 m horizontal verlaufen
- ² Bei jeder Garage ist ein Vorplatz von mindestens 5,50 m Länge so anzulegen, dass ein übliches Motorfahrzeug abgestellt werden kann, ohne Trottoir- oder Fahrbahnfläche zu beanspruchen. Bei Garagen für grössere Wagen und Nutzfahrzeuge ist die Vorplatztiefe entsprechend zu vergrössern.

Art. 29 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

- Bei Wohnhäusern ist pro 100 m² anrechenbarer Geschossfläche, mindestens aber pro Wohnung, ein Garagen- oder Abstellplatz für Motorfahrzeuge auf privatem Grund anzulegen, wobei Garagenvorplätze bei Mehrfamilienhäusern nicht als Abstellplätze gelten. Zwischenwerte werden ab- bzw. aufgerundet.
- Bei Mehrfamilienhäusern ist pro fünf Wohnungen ein Autoabstellplatz für Besucher zu erstellen und auf die Dauer zu erhalten. Ein Parkplatz ist behindertengerecht auszubilden.
- Für die Festlegung der Anzahl Abstellplätze bei Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Gastbetrieben, Restaurants, Hotels sowie besonderen Bauten und Anlagen gelten die Normen der Schweiz. Normenvereinigung (SNV-VSS) als Richtlinien.

Art. 30 Ersatzabgabe für Motorfahrzeugabstellplätze

- ¹ Die an Errichtung und Betrieb öffentlich benützbarer Abstellflächen zu leistenden Beiträge sind zweckgebunden zu verwenden.
- Pro fehlenden Abstellplatz ist eine Ersatzabgabe von Fr. 5'000.- zu leisten. Die Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf einen fest zugeteilten Abstellplatz.
- Werden vor Ablauf von 10 Jahren die fehlenden Abstellplätze erstellt, so wird die Ersatzabgabe pro rata zurückerstattet.

7 Baubewilligungsverfahren

Art. 31 Bewilligungspflicht

Aussenreklamen sowie Sende- und Empfangsanlagen sind bewilligungspflichtig.

Art. 32 Form des Baugesuches

- ¹ Für das Baugesuch ist ein von der Gemeinderatskanzlei erhältliches Formular zu verwenden. Das Baugesuch hat zu enthalten:
 - a) Beschreibung des Bauvorhabens, soweit die beabsichtigte Ausführung aus den Plänen nicht ersichtlich ist;
 - b) Vom Geometer erstellte und nachgeführte Grundbuchplankopie (Situationsplan) mit eingetragenen Massen des Baukörpers, der Strassen-, Grenz- und Gebäudeabstände, der beabsichtigten Anlage der Autoabstellflächen sowie der Zufahrtsstrassen und -wege;
 - c) Grundriss aller Geschosse im Massstab 1:100 oder 1:50 mit Angaben der Feuerstätten und der Zweckbestimmung der einzelnen Räume, der Mauerstärken und der Fenster- und Bodenflächen;
 - d) Schnitt- und Fassadenpläne im Massstab 1:100 oder 1:50 mit Angabe der Höhen und des gewachsenen Bodens, des neuen Terrainverlaufs sowie des kotierten Niveaupunktes (inkl. Terrainanpassungen zum Nachbargrundstück);
 - e) Ausnützungsberechnung mit nachvollziehbarem Berechnungsschema:
 - f) Plan der bestehenden und zukünftigen Werkleitungen, insbesondere Kanalisationseingabe mit Angabe von Leitungsdurchmesser,
 -material und -gefälle usw. (Grundriss und Längenprofil VSA/SN/592000);
 - g) Eingabe für Tank- und Feuerungsanlagen, inkl. Emissionserklä-
 - h) Eingabe für den baulichen Zivilschutz;
 - i) Nachweis nach Art. 7 der Energieverordnung (dieser kann auch erst nach Erteilung der Baubewilligung, aber vor Beginn der Bauarbeiten erbracht werden);
 - k) Nachweis nach Art. 32ff der Lärmschutzverordnung.
- Bei allen Fassadenänderungen (wie Einbau von Fenstern, Türen, Vorplatzüberdachungen usw.) ist ein Plan einzureichen, in dem die vollständige Fassade samt den beabsichtigten Änderungen ersichtlich ist. Bei zusammengebauten Häusern ist die gesamte Fassade darzustellen.
- Bauliche Veränderungen sind durch Farben zu kennzeichnen. Für bestehende Bauteile gilt die schwarze, für abzubrechende die gelbe und für neue die rote Farbe.
- ⁴ Die Unterlagen des Baugesuches sind in der Regel in dreifacher Ausfertigung auf dauerhaftem Papier, gefalzt auf das Normalformat A4, einzureichen. Sie müssen vom Bauherrn, Projektverfasser und, sofern mit dem Bauherrn nicht identisch, vom Grundeigentümer

- unterzeichnet und mit Datum, Massstab, Himmelsrichtung und den erforderlichen Massen versehen sein.
- Auf Verlangen des Gemeinderates sind weitere Baugesuchsunterlagen, Detailpläne (insbesondere Kniestock), ergänzende Baubeschriebe, statische Berechnungen, bei grösseren oder komplizierten Bauvorhaben auch Modelle sowie Fotomontagen einzureichen.
- Über den Umfang der vorzulegenden Pläne oder Unterlagen für kleinere Bauvorhaben entscheidet der Gemeinderat.

8 Bauvorgang und Baukontrolle

Art. 33 Schutzbestimmungen für Bauarbeiten

- Bei Ausführung von Bauarbeiten jeder Art sind alle zum Schutze der Arbeiter, der Anwohner und Strassenbenützer nötigen Vorkehrungen zu treffen.
- Baumaterial und Bauschutt dürfen nicht auf öffentlichen Plätzen und Verkehrswegen deponiert werden. Sie sind unter Vermeidung von Staub und Lärm umweltgerecht zu entsorgen.
- Der Unternehmer hat sich vor Baubeginn bei allen Grabarbeiten auf eigene Verantwortung beim Bauamt, bei der zuständigen Elektroversorgung, bei den SAK, bei der Telefondirektion, bei den zuständigen Wasserkorporationen sowie beim Gasverbund Ostschweiz (GVO) über den Verlauf der unterirdischen Leitungsbauten zu informieren.
- 4 Bei jeder grösseren Baustelle ist ein einwandfreier Bauabort zu installieren.
- ⁵ Bei der Ausführung von Bauarbeiten (Hoch- und Tiefbauten) sind im Sinne der Lärmbekämpfung, vor allem in bewohnten Gebieten oder deren Nachbarschaft, geräuscharme Maschinen und Arbeitsverfahren zur Anwendung zu bringen. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Einsatz übermässig störender Maschinen und Arbeitsverfahren zu verbieten oder zeitlich zu beschränken.

Art. 34 Bauarbeiten an öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen

- Die Benützung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Bewilligung durch die zuständige Strassenaufsichtsbehörde.
- Baustellen an und auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sind ausreichend zu sichern.
- ³ Zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen und zur Sicherung von Hindernissen und vorstehenden Teilen sind geeignete Vorrichtungen anzubringen.
- Verkehrsflächen im Bereich von Baustellen sind in gutem und sauberem Zustand zu halten. Notwendige Instandstellungen sind sofort auszuführen.
- ⁵ Änderungen an öffentlichen Einrichtungen und Anlagen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde vorgenommen werden.

Art. 35 Bezug der Baute

Bauten dürfen erst bezogen werden, wenn der innere Ausbau vollendet, die Baute genügend trocken und ein gefahrloser und sauberer Zugang vorhanden ist. Ergibt die Kontrolle der Bezugsbereitschaft ein negatives Resultat, so ist der Bezug zu verweigern und auf einen späteren Zeitpunkt freizugeben. Widerrechtlich bezogene Bauten können auf Anordnung des Gemeinderates geräumt werden.

Art. 36 Baukontrolle

- Der Bauverwaltung ist auf Meldekarten, die mit der Baubewilligung zugestellt werden, vor bzw. während der Bauzeit unaufgefordert Anzeige zu machen, insbesondere
 - nach Erstellung des Schnurgerüstes vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten;
 - · nach Erstellung der Abwasseranlagen vor dem Eindecken;
 - · beim Ansetzen der Kamine und Feuerstätten;
 - nach vollendetem Rohbau, aber vor Inangriffnahme von Verputzarbeiten;
 - nach Fertigstellung des Baues, jedoch spätestens 8 Tage vor dem Bezug.
- Weitere Kontrollen gemäss besonderer Gesetzgebung bleiben vorbehalten. Der Gemeinderat kann die Anzeigepflicht für weitere Kontrollen anordnen.
- Die Baukontrolle hat in der Regel innert 3 Tagen nach eingegangener Anzeige zu erfolgen. Beanstandungen sind dem Bauherrn bzw. der verantwortlichen Bauleitung unverzüglich mitzuteilen. Nach Behebung der gerügten Mängel ist zum Zwecke der Nachkontrolle erneut Anzeige zu machen.

9 Schlussbestimmungen

Art. 37 Gebühren und Auslagen

- Für die Behandlung des Baugesuches und für die baupolizeilichen Leistungen wie Baukontrollen, Ausfertigung der notwendigen Schriftstücke usw. und für gesteigerten Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sind Gebühren zu entrichten. Der Gemeinderat erlässt im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung einen Tarif.
- ² Entstehen durch die Beschaffung weiterer Unterlagen oder durch die Einholung von Expertengutachten im Rahmen der Baubewilligungsverfahren zusätzliche Aufwendungen, so sind diese durch den Gesuchsteller zu tragen. Der Gemeinderat kann für solche Aufwendungen Kostenvorschüsse verlangen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 38 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Dieses Baureglement tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement in Kraft und hebt jenes vom 10. Juli 1975 sowie den Nachtrag vom 7. November 1983 auf.

- Die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht erledigten Baugesuche sowie andere bewilligungspflichtige Massnahmen sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu behandeln.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglementes und des Zonenplanes werden folgende Pläne aufgehoben:

•	Zonenplan Waldkirch	vom 10.07.1975
•	Zonenplan Bernhardzell	vom 10.07.1975
	Landwirtschaftszonenplan	vom 10.07.1975

Teilzonenpläne

 Toregg 	vom 30.10. 1979
 Oberdorf 	vom 13.11.1979
• Sorntal	vom 17.09.1980

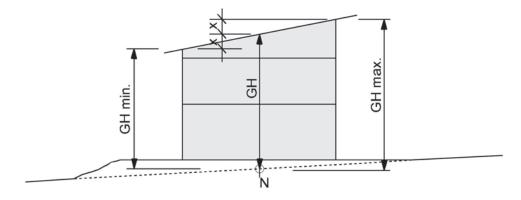
Zonenplan-Änderung

_	onenplan-Anderding	
•	Bernhardzell	vom 13.02.1981
•	Neuegg-Nord	vom 10.11.1981
•	Sorntal II	vom 29.10.1982
•	Lee	vom 07.11.1983
•	Breiten	vom 05.03.1985
•	Sonnenrainstrasse	vom 05.03.1985
•	Chenner	vom 15.11.1985
•	Hohenrainstrasse	vom 01.04.1986
•	Hasenberg	vom 23.12.1988
•	Säge	vom 04.09.1989
•	Quellenstrasse	vom 27.11.1990
•	Buechwisen	vom 26.03.1992

ANHANG 1

Technische Erläuterungen

Gebäudehöhe bei Pultdächern (Art. 60 BauG / Art. 10 BauR)

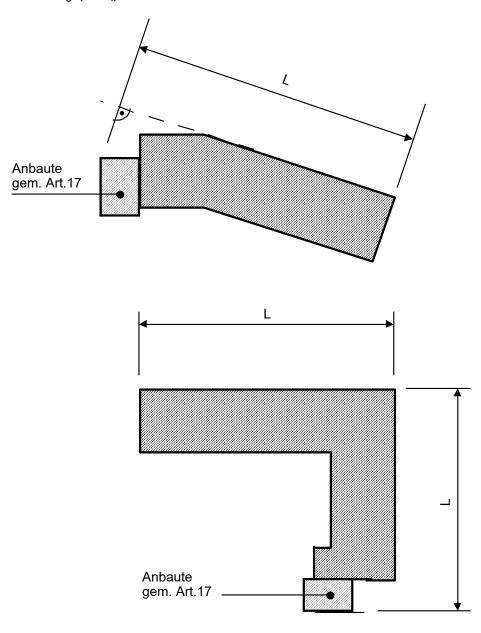


GH = Gebäudehöhe N = Niveaupunkt

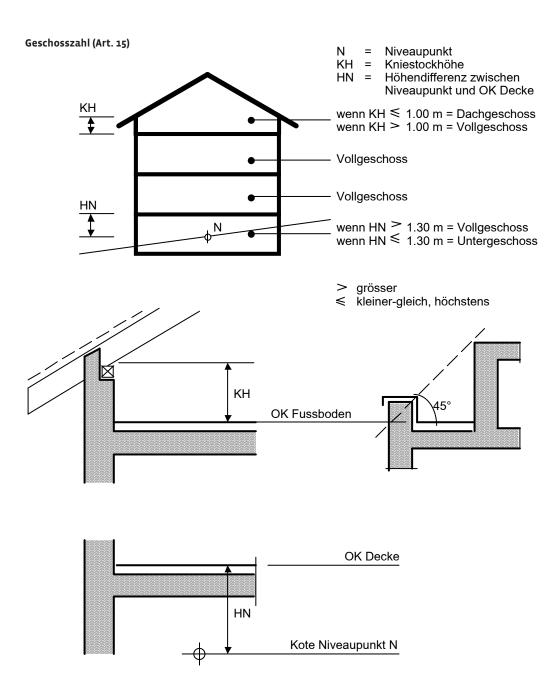
Grenzabstand (Art. 12) Grenze g g Α G g g g G Grenze Grenze Grenze g* Grenze g g_ Anbaute G g g gem. Art. 17 G g Grenze kleiner Grenzabstand g G A NORD grosser Grenzabstand Gebäudeabstand

g* = ungleich verteilter Grenzabstand unter Einhaltung des Gebäudeabstandes «A»

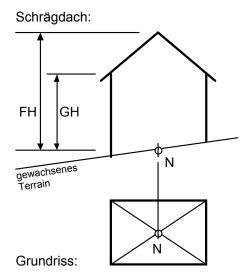
Gebäudelänge (Art. 14)



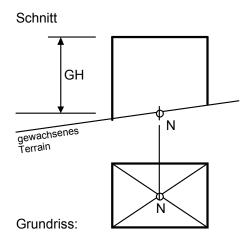
L = massgebende Gebäudelänge

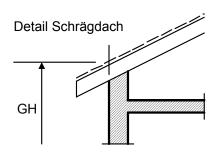


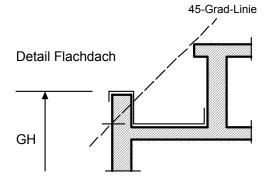
Gebäudehöhe, Firsthöhe (Art. 16)



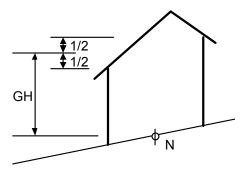
Flachdach:



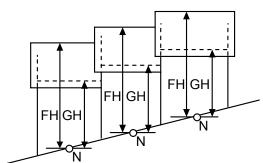




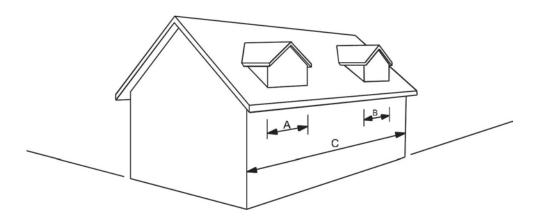
Ausgemittelte Höhe



Gestaffelte Bauten



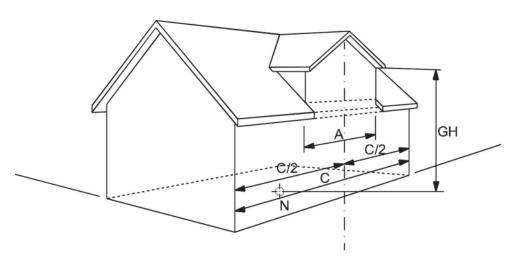
Dachgestaltung (Art. 21)



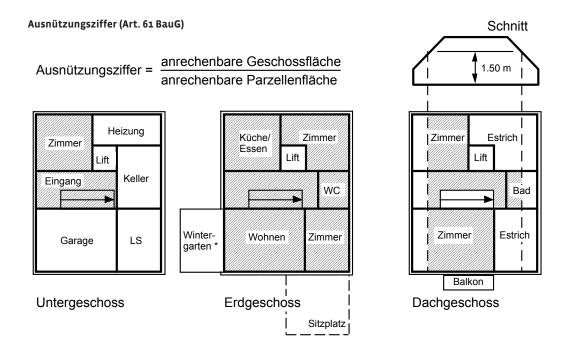
A: Breite Dachaufbau 1 B: Breite Dachaufbau 2

C: Länge der Gebäudeseite

A+B = höchstens 1/2 C

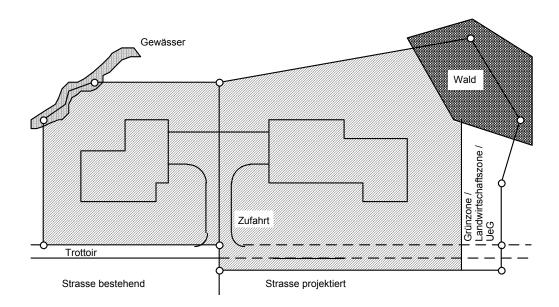


A: max. 1/2 C GH: Gebäudehöhe N = Niveaupunkt



anrechenbare Geschossfläche

^{*} nicht anzurechnen bis zu einer Fläche von 20 Prozent der anrechenbaren Geschossfläche



ANHANG 2

Die nachstehenden Erläuterungen sind Richtlinien und dienen zur Auslegung dieses Reglementes. Sie sind nicht Bestandteil des Reglementes.

Nicht bewilligungspflichtige Kleinbauten (Art. 17 BauR)

An- und Nebenbauten sind nicht bewilligungspflichtig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Grundfläche max. 6,0 m²
- Dachfläche max. 10,0 m²
- Gebäudehöhe max. 2,2 m
- Firsthöhe max. 2,50 m (beim Pultdach, die der Grenze zugewandte Seite, max. 2,0 m)
- · Grenzabstand mind. 0,50 m
- Gebäudeabstand mind. 3,0 m
- · keine festen Fundamente

Ist eine Voraussetzung nicht erfüllt, ist das Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

STICHWORTVERZEICHNIS

	BauG	BauR		BauG	BauR
	Art.	Art.		Art.	Art.
A	Quarter		Baulinien	23, 24, 56	hie
Abbauplan	28 ^{quater} -34, 58, 95, 105	hie	Baumaterial	C O O O O O O O O O O O O O O O O O O O	7 ^{bis} , 33
Abbruchbewilligung	76 ^{bis} , 79	7 ^{bis}	Baureglement	6, 7, 8, 9, 28 ^{septies} , 28 ^{novies} ,	
Abbruchverbot	99, 130			29ff, 32, 33, 34, 72 ^{bis} , 73,	
Abbruchverfügung	129		December 16	74, 105, 141	
Abfallbeseitigung	5, 38, 49, 76 ^{bis} , 78	6	Baureife	49	
Abgrabungen	78, 93, 95	19, 26	Bausperre	6, 105–108 ^{bis}	hic
Ablagerungen	96		Baustruktur		7 ^{bis}
Abstandsvorschriften:			Bauten unter Terrain	56, 78	19
Grenz-, Gebäude-,			Bauvisiere	81, 82 ^{bis} , 82 ^{ter}	
Gewässer-, Wald-,			Bauzonen	10-16, 18 ^{bis}	7
Strassenabstände	56ff	10, 12, 13	Beanstandungen	130, 131	
Abstellplätze für	51, 55, 72ff, 78	29	Behinderte	55	20
Motorfahrzeuge			Beiträge vom Staat	47, 103	
Abstellraum		20	Benützung von öffentlichen		34
Abwasser	5, 38, 49, 76	36	Strassen		
An- und Nebenbauten	78	14, 17	Bepflanzungen	75 ^{bis} , 99, 102 ^{bis}	7 ^{bis} , 11, 2
Anmerkungen im Grundbuch			Besucherparkplätze		29
 Grundstücksteilung 	62		Besonnung, Belichtung	53	20
 Ausnützungstransfer, 	63, 77 ^{quinquies}		Bestandesgarantie	77 ^{bis}	
-beschränkung			Betriebe	12-15, 77 quater	
 Durchleitungsrechte 	76		 störende 		
 Schutzmassnahmen 	99		 mässig störende 		
 Lastenbereinigung 	114, 122		Bewilligungspflicht	78, 79	31
Anzeigepflicht	29, 82ff	36	Bezug der Baute		35
Attikageschoss		15	Bodenversiegelung		26
Aufenthaltsräume		20	Bonus Ausnützung	27	
Auffüllungen	78, 93, 95,		Bruttogeschossfläche	61	
Auflageverfahren	29, 32, 82		Bussen	132	
Ausfahrten	71, 78	28			
Ausnahmen	55 ^{ter} , 77, 93		С		
Ausnützungsziffer	61-63, 67, 77 ^{ter}	10, 32	Campingplätze	18 ^{bis} , 78	
Aussichtsschutz	98				
			D		
В			Dachausbau, -geschoss	77 ^{ter}	15
Bachabstand	59		Dachaufbauten, -einschnitte	77 ^{ter}	21
Bad- und WC-Räume		20	Dächer		18
Balkone	78	18	Dachflächenfenster		20, 21
Bauanzeigen	29, 82ff		Dachgestaltung	78, 93	21
Bauarbeiten, -beginn	80, 89, 130	34	Dachvorsprung		18
Bauaufsicht		4	Dauer der Bewilligung	88	
Baubewilligung	76 ^{bis} , 78ff, 87ff, 132	31, 32, 37	Deponie, -plan	28 ^{bis} -34, 50, 58, 105	
Bauermittlungsgesuch	91, 92		Detailpläne		32
Baugesuch	80-82	32, 37			
Bauhöhe	60, 66, 67		E		
Baukontrollen	130	37	Einfriedung	24, 78	
Baulandumlegungen	109-117		Eingedolte Gewässer	59	

	BauG	BauR		BauG	BauR
	Art.	Art.		Art.	Art.
Finenzachen	29 ^{bis} , 83 108, 116		Geschossfläche	61	
Einsprachen Einstellung oder Entfernung	29, 83 108, 116				⇒his →
•			Gestaltung	15, 69, 75 ^{bis} , 93 -103	7 ^{bis} , 11
störender Betriebe	129ff		Gestaltungsplan	6, 28, 29-31, 32, 33, 34,	6, 11
Elementarereignisse	5, 52			51, 53, 58, 59, 72 ^{bis} , 73,	
Empfangsanlage	78	22		75 ^{bis} , 97, 99, 105	
Empfindlichkeitsstufe,	53	7 ^{bis} , 10	Gesundheitspolizeiliche	53, 129ff	
Lärmschutz			Vorschriften		
Energieanlagen	78, 93	23	Gewässerabstand	59	
Energieversorgung	5, 38, 49, 76		Gewerbe-Industriezone	10, 13, 28 ^{octies}	7
Energieverbrauch		11	Grabarbeiten		33
Enteignung	28, 90, 100,		Grenzabstände	24 ^{bis} , 56, 57, 65-67	10, 12
Entschädigung	24, 90, 111 ^{quater}		Grenzbaurecht	56	17
Entwässerungsanlagen	5, 49, 76, 78		Grenzbereinigungen	6, 118–122	
Erhalt der best. Baustruktur		7 ^{bis}	Gruben	78, 93, 95, 109	
Erholung	5, 16-18 ^{bis} , 69 ^{bis}		Grünzone, Grünflächen	10, 17, 38, 51, 75 ^{bis}	7, 8, 11,
Erker	78	18	Gutachten		7 ^{bis} , 37
Erneuerung	77, 78				
Ersatzabgabe	72 ^{ter} , 74	30	н		
Ersatzvornahme	131		Haftpflicht	129ff	
Erschliessungen	22, 23, 49ff		Hauptwohnseite	_	12
Erweiterung	72, 77, 78		Heimatschutz	5, 15, 93-103	
	7-,7,7,7		Hochwasser	59	7 ^{bis}
F			Höhere Häuser	68	,
Farbgebung		7 ^{bis}	Hotel	16	
Fassadenänderungen	78	32	Hygienevorschriften	53, 77	20
Fenster- und Bodenflächen	53, 78	20	riygichevorseninten	55, //	20
Feuerstätten			1/J		
	57, 77	32, 36			
Firmenschilder	78, 94		Immissionen	14	10
Firsthöhe	67	10, 16, 17	Inkrafttretung	,,	38
Flächenausgleich	65		Instandstellung	100, 129ff	
Forstwirtschaftliche Bauten	20, 21, 58, 67, 78		Intensiverholungszone	10, 18 ^{bis} , 28 ^{octies}	7, 9
Freiräume		7 ^{bis}	Intensivlandwirtschaftszone	10, 20	7, 7 ^{ter} , 10
Friedhof	18, 53		Interne Erschliessung	22, 23, 49ff	
Fristen	3 ^{bis}				
			K		
G			Kamine	78	21, 36
Garagen, -vorplätze, -zufahrten	71, 78	19, 26, 28, 29	Kehrichtbeseitigung	5, 38, 49	
Gebäudeabstände	57, 67, 69	17	Kernzonen	10, 15, 99	7, 10
Gebäudehöhe	60, 66-69	10, 16, 17	Kiesgruben	78, 93, 95	
Gebäudelänge	65, 67	10, 14	Kinderspielplätze	51, 73-75 ^{bis}	25
Gebäudetiefe	67	10	Kirchen	18, 55	
Gebäudeunterhalt	52, 129		Kleinbauten	78	17
Gebühren		37	Kleinsiedlungen	16 ^{bis}	
Geltungsbereich		1	Kniestock		15, 32
Genehmigung	3 ^{bis} , 31	-	Konstruktion	52ff, 129	-3, 32
Gesamtüberbauung	J , J +	11	Kulturobjekt	98	
Gesamuoeroadung		11	Raituroojekt	90	

	BauG	BauR		BauG	BauR
	Art.	Art.		Art.	Art.
L			Planungsinstrumente	5, 6	
Lagerplätze	78, 96		Planungszone	105ff	
Landfläche	61, 64		Provisorische Bauten	78	
Landschaftsschutz	5, 15, 77, 93-103,				
Landumlegung	6, 109-117		R		
Landwirtschaftliche Bauten	20, 67, 78		Raumhöhe	53	20
Landwirtschaftszone	10, 20	7, 10	Rechtsschutz, Rechtsmittel	29–30 ^{bis} , 81–90, 108, 116, 12	22
Lärm, Lärmschutz	53	7 ^{bis} , 11, 32, 33	Rechtswirkung	34, 44	6
Laubengänge	61		Referendum, fakultativ	30	
Lichtmass	53	20	Regelbauvorschriften	9, 77 ^{bis}	10
Lichtreklamen	78, 94		Reklameanlagen	78, 94	31
Liftanlagen	61, 78		Rekurs	30, 84, 108 ^{bis} , 116, 122	
Liftschächte		21	Richtpläne	5	6
М					
Mässig störende Betriebe	12, 13, 15		S		
Materialien		7 ^{bis} , 33	Schallschutz	53	
Mauern	78		Schatten	69	
Mehrausnützung	27	11	Scheunen	78	
Mindestmasse		20	Schneeschutzvorrichtungen		24
Modelle		32	Schnurgerüst		36
Motorfahrzeugabstellplätze,	51, 55, 72ff, 78, 96	28, 29, 30	Schulhäuser	18, 55, 75 ^{bis} , 78	
-flächen			Schutz vor störenden	52, 129	
			Einwirkungen		
N			Schutzbestimmungen		33
Naturschutz	5, 77, 93-103		Schutzverordnung	6, 29-34, 72 ^{bis} , 75 ^{bis} , 97,	33
Naturgefahren	10 ^{bis}			101, 132	
Nebenbauten	78	17	Sendeanlagen	78	22, 31
Nichtstörende Betriebe	11		Sicherheitsvorschriften	52, 59, 129	
Niveaupunkt	25, 60	15, 16, 32	Siedlungsplan	5	
			Siloanlagen	78	
0			Sonnenkollektoren	78, 93	23
Offenlegung von Gewässern	59		Sportanlagen	17, 18, 18 ^{bis} , 55	
Öffentliche Bauten und Anlagen	10, 18, 38, 51, 55, 76		Stallungen	20, 78	
Orginalpläne		6	Strafbestimmungen	132	
Ortsgestaltung, Ortsbildschutz	15, 77, 93-103	7 ^{bis} , 11	Strassenabstände	23, 24, 56	13
Ortskern	10, 15, 28septies	, ,	Strassenbeleuchtung	76	
Ortsplanung	4-34, 41	5, 6	Strassenschilder, -nummern	76	
. ,			Stützmauern	78	
P					
Parkierung	51, 55, 72ff, 78	11, 29	Т		
Parzellierung, unzweckmässig	109ff		Tankanlagen, -raum	49, 78	
Pflanzungen	75 ^{bis}		Terrainveränderungen	78, 79, 93ff	27
Pflicht zur Einreichung eines	78		Tierhaltung	20, 78	
Baugesuches			Treppen, Treppenhäuser	61	18, 21
Plangenehmigungsverfahren	31, 78-92		Trinkwasser	49	
Planungsamt	45		Trottoir		28

	BauG	BauR		BauG	BauR
	Art.	Art.		Art.	Art.
U			w		
Überbauungspläne	6, 22-34, 551, 53,	6, 11	Waldabstand	58	
	56-56, 72 ^{bis} , 73, 75 ^{bis} ,		Wärme- und Schallschutz	53	
	97, 99, 105, 141		Weilerzonen	10, 16 ^{bis}	7, 7 ^{bis} , 10
			Werkleitungen	5, 38, 49, 76	32
Übriges Gemeindegebiet	10, 21	7	Wiederaufbau	77 ^{bis - quinquies} , 78, 129ff	
Übergangsbestimmungen		38	Wohn- und Gewerbezone	10, 12	7, 10
Ufergehölze	98, 102 ^{bis}		Wohnhygiene	53, 77	20
Umbauten	77 ^{bis} ,78		Wohnwagen	78	
Umgebungsgestaltung	75 ^{bis}	26	Wohnzonen	10, 11	7, 10
Untergeschoss, -ausbau	77 ^{ter}				
Umweltbelastung		11	Z		
Unterhalt	52, 53, 129ff		Zeltplätze	18 ^{bis} , 78	
Unterirdische Baute	56	19	Zivilschutz, baulicher	78	32
			Zone für öffentliche Bauten	10, 18	7, 10
V			und Anlagen		
Veranden		18	Zone für Skiabfahrts-,		7
Veränderungen, innere	78	32	Skiübungsgelände		
Verantwortlichkeit	129ff		Zoneneinteilung	9 - 21	7
Verkehrsplan	5		Zonenfremde Bauten	77 ^{bis - quinquies} , 78	
Visiere	81, 82 ^{bis} , 82 ^{ter}		Zonenplan	6, 9-21, 28-34, 58,	6
Vollgeschoss	66, 69	7, 10, 15, 17		59, 72 ^{bis} , 73, 75 ^{bis} , 97,	
Vollzug	141ff	4		99, 105, 141	
Vorbauten, -dächer, -treppen	78	18	Zusammenbauen	56	17
Vorgärten, -plätze	24, 73-75 ^{bis}	7 ^{bis} , 28	Zuständigkeit	2, 3	4
			Zweckänderung	72, 77 ^{bis} , 78	